

11. Juli 2018

Motion

von Guido Hüni (GLP)
und Shaibal Roy (GLP)

Der Stadtrat wird beauftragt, Art. 16 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) dahingehend zu ändern, damit das Schwimmen auf der Strecke oder einer Teilstrecke des jährlich stattfindenden Limmatschwimmens öfter als nur einen Tag im Jahr erlaubt ist. Dabei sollen Sicherheitsaspekte und die Interessen der Limmat-Schifffahrt gebührend berücksichtigt werden. Der Wendekreis der Limmat-Schifffahrt und die Schifffahrtsstrasse sind nach Möglichkeit anzupassen.

Begründung:

Das Schwimmen in Fliessgewässern erfreut sich an Sommertagen einer grossen Beliebtheit. In Bern und Basel ist das Schwimmen auf langen Abschnitten der Aare bzw. des Rheins trotz Schifffahrt erlaubt. Die Sicherheit wird unter anderem durch Informationen, Baderegeln, Empfehlungen und einem Korridor gewährleistet. In Zürich gilt in der Limmat ausserhalb der Badeanstalten seit 1977 ein Badeverbot gemäss der Allgemeinen Polizeiverordnung der Stadt Zürich. Daher wird der Stadtrat aufgefordert, Art. 16 der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV) zu ändern, um das Schwimmen auf der Strecke oder einer Teilstrecke des jährlich stattfindenden Limmatschwimmens öfter als nur einen Tag im Jahr zu erlauben. Beispielsweise könnte das Schwimmen ab bestimmten Zeiten freigegeben werden (z.B. täglich ab 17 Uhr), an bestimmten Wochentagen oder in einem bestimmten Korridor. Der Wendekreis der Limmatschiffe an der Anlegestation und die Schifffahrtsstrasse sollen wenn möglich angepasst werden. Falls der Stadtrat nach eingehender Prüfung zum Ergebnis gelangen sollte, dass das Schwimmen mit der Limmat-Schifffahrt nicht vereinbar ist, soll die Limmat-Schifffahrt entsprechend eingeschränkt werden. Bei Bedarf soll die Schwimmstrecke mit zusätzlichen Ausstiegshilfen, wie bspw. bei der Werdinsel oder am oberen Letten, entschärft werden.

